



Stetten

A.B.von Stettensches Institut
Gymnasium und Realschule für Mädchen

Hygienekonzept Gymnasium / Realschule (Stand 09.10.2020)

Auf Grundlage des Rahmen-Hygieneplans des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Stand 02.10.2020, einzusehen unter: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan.html>)

gilt für unsere Schule Folgendes:

Der Unterricht findet im Schuljahr 2020/21 grundsätzlich im Regelbetrieb statt.

Ob eine Rückkehr zum rollierenden System oder Distanzunterricht notwendig ist, wird aufgrund des Infektionsgeschehens bei Bedarf entschieden. Beurteilungsgrundlage ist hierfür der 3-Stufen-Plan des Kultusministeriums.

Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg aufgetreten sein, um eine belastbare Entscheidung treffen zu können. Bei Stufe 3 (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann zu erstellenden Beschränkungskonzepts unter Berücksichtigung des Ausbruchsgeschehens festgelegt werden, zeitnah bei Überschreitung des Schwellenwerts erfolgen. Auch regionale Unterschiede innerhalb eines Kreises können Berücksichtigung finden.

Erläuterung der Stufen:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m.

Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.

Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule, rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.

Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

Unterricht im Regelbetrieb:

Mindestabstand

Im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Schülerinnen der Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet.

Der Mindestabstand von 1,5 m der Schülerinnen zu Lehrkräften und sonstigem Personal bleibt bestehen, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Der Mindestabstand gilt ebenfalls auf den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo – z.B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Alle Schülerinnen benötigen für einen Schultag mehrere Masken und eine verschließbare Box oder Tüte, um diese hygienisch zu verwahren.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. **Visiere sind nicht gestattet.**

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztage, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten). Neu: Die Maskenpflicht besteht auch am Platz im Lehrerzimmer (Ausnahme: Nahrungsaufnahme).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten). Präzisierung: Ausnahme nur im Einzelfall möglich (keine generelle Ausnahmemöglichkeit)
 - Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, bei Sportlehrkräften am Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen. Ergänzung: Regelung zum Tragen einer MNB am Arbeitsplatz insbesondere für nicht-unterrichtendes Personal (z.B. keine MNB im eigenen Büro bzw. für Lehrkräfte

auch bei der Vorbereitung des Unterrichts, wenn keine andere Person anwesend ist.

- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
 - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).

- Ergänzung: Abnehmen der MNB durch Schülerinnen auf dem Pausenhof und Außenflächen ist möglich, wenn sich dort nur Schülerinnen derselben Klasse aufhalten bzw. derselben festen Gruppe in der OGTS, soweit dort Unterricht, sportähnliche Bewegungsangebote oder schulische Ganztagsangebote durchgeführt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Rechtsgrundlage zur Maskenpflicht ist der neu gefasste § 16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV).

Diese Verpflichtung gilt damit nicht nur für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler, sondern auch für andere Personen (einschl. Erziehungsberechtigte, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.)

Zum Umgang mit Personen, die sich nicht an die Maskenpflicht halten, gilt:

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 6. BayIfSMV soll die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal, Erziehungsberechtigte sowie sonstige Externe), die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer MNB halten, zum Verlassen des Schulgeländes auffordern.

Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Hygiene in den Räumen

Alle 45 min ist eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

Alle Sanitärräume und Klassenzimmer sind mit **Flüssigseife und Papiertüchern** ausgestattet. In den Lehrerpulten sind Desinfektionsmittel, welche die Schülerinnen nicht ohne Aufsicht verwenden dürfen.

Unterricht

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Jede Schülerin hat während der ganzen Woche einen festen Platz im Klassenzimmer.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Präzisierung: Partner- und Gruppenarbeit in Stufen 1 und 2 sind möglich, in Stufe 3 nur bei Einhalten des Mindestabstandes.

NEU: In Stufe 1 ist das Singen eines kurzen Liedes im Musikunterricht im Klassenverband mit MNB möglich.

Pausen, Toiletten und Aufenthaltsorte

Um während der Pausen möglichst Personenansammlungen in den Gängen zu vermeiden, müssen jeweils die Hälfte aller Klassen die Pausen im Freien verbringen. Dies geschieht im Wechsel zwischen der ersten und zweiten Pause.

In der ersten Pause gehen alle **Klassen b und d sowie die Q11** ins Freie. Die übrigen Klassen bleiben in den geöffneten Klassenzimmern und Fluren.

In der zweiten Pause gehen alle Klassen **a und c sowie die Q12** ins Freie. Die übrigen Klassen bleiben im Klassenzimmer und in den Fluren.

In jedem Fall sollen die Klassen in den Pausen möglichst wenig Kontakt mit Schülerinnen aus anderen Klassen haben. Auch im Freien soll auf Abstand geachtet werden. Der Mundschutz darf zum Essen und Trinken abgenommen werden. Die aufsichtführenden Lehrkräfte kontrollieren das Verhalten der Schülerinnen.

In den Vorräumen der Toiletten darf sich **im Hauptgebäude und im Internat nur jeweils eine Schülerin aufhalten**, im **Vorraum der Toiletten im Neubau dürfen sich höchstens vier Schülerinnen** gleichzeitig aufhalten. Die Aufsichten kontrollieren auch die Vorräume der Toiletten.

Schülerinnen, die in den Pausen für den Aufenthalt im Freien eingeteilt sind, müssen gegebenenfalls die Toiletten vor und nach den Pausen während der Unterrichtszeit aufsuchen.

Flüssigseifenspender und Papierhandtücher in den Toiletten sind vorhanden.

Treppenhäuser

Hauptgebäude: Mit Hilfe von Markierungen ist die Laufrichtung gekennzeichnet. Im hinteren Treppenhaus besteht „Rechtsverkehr“ entsprechend der Markierungen.

Neubau / Altes Internat: Hier besteht auf den Treppen konsequenter „Rechtsverkehr“.

Mensa und Pausenverkauf

Die Mensa ist ab dem 09.09.2020 wieder geöffnet, ebenso findet der Pausenverkauf wieder statt.

Die Mensabetreiber haben ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet, um zu gewährleisten, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird.

Präzisierung: Sofern Maskenpflicht im Unterricht angeordnet wurde, muss durch organisatorische Maßnahmen das Einhalten des Mindestabstandes innerhalb von Gruppen auch hier gewährleistet werden.

Ankunft im Schulhaus

Die Schülerinnen sollen, wenn möglich, erst recht knapp vor Unterrichtsbeginn auf das Schulgelände kommen. Sie sollen sich sofort in ihr Klassenzimmer begeben. Der Zugang zu den Schließfächern ist allerdings gestattet.

Sollten Schülerinnen morgens dennoch sehr früh vor Ort sein, weil ihre öffentlichen Verkehrsmittel es nicht anders zulassen, können sie sich – unter Einhaltung der Abstandsregeln - im Forum oder im Umgang aufhalten. In der Bibliothek ist ein Aufenthalt für aktuell maximal 20 Schülerinnen möglich. Die Bibliothek hat ein eigenes Sicherheitskonzept.

Bei ungünstiger Busanbindung soll auf Wartezeiten im Schulgebäude verzichtet werden; späterer Unterrichtsbeginn wird toleriert.

Nach Unterrichtsschluss sollen die Schülerinnen das Schulhaus und das Schulgelände möglichst unverzüglich verlassen.

Die Schülerinnen betreten unter Wahrung der Mindestabstände am Morgen das Schulhaus wie folgt:

Die Klassen, die im **Neubau** unterrichtet werden, verwenden die Feuerwehrezufahrt als Eingang, passieren den Hartplatz und den Schulgarten und verwenden die Treppe hoch zur Tischtennisplatte, um in den Neubau zu gelangen.

Die Klassen, die im **Internat** unterrichtet werden, verwenden das Haupteingangstor und laufen dann rechts entlang der Bibliothek zur Laufbahn und gelangen über die Treppe zum Internat.

Schülerinnen, die im **Haupthaus** unterrichtet werden, verwenden den Haupteingang und die Glastüren am Brunnenhof.

Vorgehen im Krankheitsfall

Schülerinnen mit leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schülerinnen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Grundsätzlich gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Präzisierung: Regeln für die Schülerinnen gelten analog auch für Lehrkräfte.

Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes

Eine regelmäßige Oberflächenreinigung findet zum Ende des Schultags und anlassbezogen statt.

Ganztagsangebot

Für das Ganztagsangebot gelten dieselben Regelungen wie für den Unterrichtsbetrieb. Die Gruppen werden - soweit organisatorisch möglich- in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der Ganztagschule sind möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.

Für die Essensausgabe in der Ganztagschule gilt:

Die Schülerinnen waschen sich vor dem Essen die Hände.

Die Schülerinnen einer Lerngruppe essen gemeinsam. An der Essensausgabe werden Mundschutz, Einweghandschuhe und Schürze von der Betreuerin getragen. Das Essen wird hinter einem Spuckschutz ausgeteilt, ebenso das Besteck. Jede Schülerin stellt sich einzeln oder nach Aufforderung an. Getränke werden eingegossen.

Die Reinigung der Tische mit Lappen, Reinigungsmittel und Geschirrtuch erfolgt durch eine Betreuerin mit Handschuhen nach dem Essen. Die Schülerinnen waschen sich nach dem Essen die Hände.